

Sitzung vom 23. September 2021.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 9. September 2021, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.,
Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau
GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 9. September 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 23. September 2021 anberaumten Gemeinderatssitzung am 9. September 2021 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 23. September 2021 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 9. September 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2021 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2021 anzunehmen.

Punkt 3.- Gemeindehaushalt 2021 - Abänderung Nr.3.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 163 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass eine dritte Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2021 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragener Kredite vonnöten ist;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	7.395.825,57 €	6.106.879,49 €	1.288.946,08 €
Erhöhung der Kredite	139.740,00 €	271.515,00 €	-131.775,00 €
Verringerung der Kredite	63.240,00 €	51.500,00 €	-11.740,00 €
Neues Resultat	7.472.325,57 €	6.326.894,49 €	1.145.431,08 €

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	824.163,50 €	824.163,50 €	
Erhöhung der Kredite	107.500,00 €	107.500,00 €	
Verringerung der Kredite			
Neues Resultat	931.663,50 €	931.663,50 €	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsplanabänderung Nr.3 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **1.145.431,08 €** (eine Million einhundertfünfundvierzigtausendvierhunderteinunddreißig Euro und acht Eurocents) aufweist;

BESCHLIESST einstimmig:

die Haushaltsplanabänderung Nr.3 des außerordentlichen und ordentlichen Dienstes 2021 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 4.- Festlegung der Steuern: Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Jahr 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Steuerjahr 2022 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2022 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Wallonischen Region (ÖDW Steuerwesen) zugestellt.

Punkt 5.- Festlegung der Steuern: Zuschlagssteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen für das Jahr 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2022 wird eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben. Dies betrifft alle Personen, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Artikel 2: Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2022 unter O.E. 040/372-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und dem "Service de Mécanographie" des Föderalen Finanzministeriums in Brüssel zugestellt.

Punkt 6.- Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BURG-REULAND an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) (D.K.Nr.857.21).

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Der Hilfeleistungszone DG den anteilmäßigen Betrag für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 19.575,91 € für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zukommen zu lassen.

Art.2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird dem für die Gemeinde BURG-REULAND zuständigen Finanzdirektor zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Art.3.- Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Hilfeleistungszone DG;
- die 8 deutschsprachigen Gemeinden.

Punkt 7.- Hilfeleistungszone Nr.6 der Provinz Lüttich : Festlegung der Gemeindedotation für 2022.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2022 in Höhe von 170.223,63 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Finanzdirektor.

Punkt 8.- Lieferung von Heizöl: Genehmigung der Kostenschätzung und des Lastenheftes - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Lieferung von Heizöl für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024;
- 2) Die Kostenschätzung des angeführten Auftrags ist pro Jahr auf circa 40.000,00 € (zzgl. MwSt.) für die Lieferung von Heizöl festgesetzt;
- 3) Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben, wobei mindestens drei Lieferfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden;
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind;
- 5) Das ausgearbeitete Lastenheft zu genehmigen;
- 6) Der Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Lieferauftrags ist im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes eingetragen;
- 7) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragt.

Punkt 9.- Wartung und Unterhaltsarbeiten an Elektroinstallationen in Gebäuden der Gemeinde Burg-Reuland - Genehmigung eines Dienstleistungsauftrags.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Dienstleistungsauftrag zur Wartung und zur Durchführung von Unterhaltsarbeiten an Elektroinstallationen in Gebäuden der Gemeinde Burg-Reuland zu genehmigen;
- 2) Der Dienstleistungsauftrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (2022) und kann anschließend dreimal durch das Gemeindegremium um ein weiteres Jahr verlängert werden;
- 3) vorliegender Auftrag wird auf Rechnung vergeben, wobei mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Preisangebots aufzufordern sind;
- 4) die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Stundenbasis, zuzüglich des eingesetzten Materialaufwands;
- 5) das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10.- Dienstleistungsauftrag für Mäharbeiten auf dem Radwanderweg zwischen Auel und Lengeler - Genehmigung der Auftragsbedingungen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Dienstleistungsauftrag zur Pflege des Radwanderweges zwischen Auel und Lengeler gemäß vorerwähnter Leistungsbeschreibung zu genehmigen;
- 2) Der Dienstleistungsauftrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (2022) und kann anschließend dreimal durch das Gemeindegremium um ein weiteres Jahr verlängert werden;
- 3) vorliegender Auftrag wird auf Rechnung vergeben, wobei mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Preisangebots aufzufordern sind;
- 4) das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11.- Evangelische Kirchenfabrik - Haushalt 2022 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (KAUT N., SCHWALL R.) bei 2 Enthaltungen (SCHMITZ R., WIESEN H.):

Artikel 1.- Ein positives Gutachten zur Fassung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2022 zu äußern;

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.498,00 €;

Artikel 3.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss beträgt 0,00 €;

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 12.- Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 36;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 74 und Artikel 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119bis und 135 § 2

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, insbesondere auf Titel VIII über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Umweltverstößen und Maßnahmen zu deren Behebung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über Abfälle, insbesondere Artikel 5b und 21;

Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der Abfallvermeidung und -Verwertung vom 22. März 2007 und insbesondere auf das darin vorgesehene „Verursacherprinzip“;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 10. Juli 1997 zur Erstellung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25. September 2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses Dekret der wallonischen Region vom 5. März 2015 zur Einführung einer Verpflichtung für Unternehmen, bestimmte Abfälle zu sortieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung in den Bereichen Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung eine wesentliche Rolle spielen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass ihre Einwohner in den Genuss der Vorteile einer guten Polizeiarbeit kommen, und dass sie insbesondere zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten und illegale Müllkippen, die die Umwelt schädigen, zu bekämpfen; dass folglich die Kosten für die Beseitigung der nicht konformen Abfälle, die im Moment von der Gemeinde getragen werden, von deren Erzeuger zu tragen sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der am 15. Oktober 2009 gegründeten Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt angehört, der am 26. Juni 2019 in IDELUX Environnement umbenannt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hierarchie zur Abfallbewirtschaftung auf europäischer wie auf wallonischer Ebene vorschreibt, dass der Vermeidung, der Vorbereitung zur Weiterverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung vor der Entsorgung Vorrang eingeräumt werden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht;

In Anbetracht der Tatsache, dass jeder Abfallerzeuger auch aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der oben genannte Erlass der wallonischen Region vom 17. Juli 2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder einen zugelassenen Sammelunternehmer zu beauftragen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf dem Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der wallonischen Region vom 30. Juni 1994 zu entsorgen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Erzeuger von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und bestimmten anderen Abfällen von der Einführung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

TITEL I – Allgemeines

Artikel 1 – Zweck

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

Das Dokument „Technische Vorschriften“, das von IDELUX Environnement herausgegeben wird und für das gesamte Gebiet gilt, in dem die Interkommunale tätig ist, soll diese ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Vorliegende Verordnung gilt für Haushaltsabfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

1. Abfallerzeuger

Jede Person, deren Tätigkeit Abfälle erzeugt oder bei der Abfälle anfallen (Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.).

Ein Haushalt ist definiert als ein allein lebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind Abfälle, die bei der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten anfallen, sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung solchen Abfällen gleichgestellt sind, mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind jene Abfälle, die in der fünften Spalte des Anhangs I des Abfallkatalogs vom 10. Juli 1997 als solche aufgeführt sind und für deren Abholung das Sammelunternehmen sorgt.

3. Unbearbeitete Haushaltsabfälle

Restbestandteile nach Aussortieren der getrennt gesammelten Abfälle durch die Nutzer.

4. Basissammlung

Haussammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen

5. Spezifische Sammlung

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen, die nicht in die Basissammlung gehören, wie z. B. organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle und Getränkekartons usw.

6. Abfallbewirtschafter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

7. Abfallsammelunternehmen

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das mit der Durchführung der Basis- und/oder spezifischen Sammlung von Haushaltsabfällen beauftragt ist.

8. Nutzer

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

9. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe,

individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschafter je nach Abfallart festgelegt werden.

Artikel 4 – Sammlung durch privaten Vertrag

Ein Nutzer, der anstelle der vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste nur ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, muss die in diesen Vorschriften festgelegten Sammelmodalitäten einhalten, ebenso wie das private Unternehmen, dem er die Sammlung überträgt.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf dem Privatgrundstück aufzubewahren und darf sie nur für die Zeit der Abholung auf die öffentliche Straße stellen. Letztere darf nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister kann eine Kopie des Vertrags zwischen dem zugelassenen oder registrierten Sammelunternehmen und dem Nutzer verlangen, der auf das Recht verzichtet, die vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5 – Informationen für Erzeuger und Nutzer

Der Abfallbewirtschafter erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments „Technische Vorschriften“ enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders, des Gemeindefoblatts, über Websites oder in jeglicher anderen Form eines Mediums, die der Abfallbewirtschafter für angemessen hält, mitgeteilt.

Artikel 6 – Qualitätskontrolle

Der Abfallbewirtschafter organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit unbearbeitetem Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschafters befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, falls diese eine einfache Sichtkontrolle verhindern, und die von den Erzeugern zum Zwecke der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

TITEL II – Basissammlung von Haushaltsabfällen

Artikel 7 – Gegenstand der Sammlung

Der Abfallbewirtschafter organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, der keiner spezifischen Sammlung unterliegt.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschafter einen oder mehrere Abfälle, die zu spezifischen Sammlungen gehören, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

Artikel 8 – Ausschlüsse

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

Artikel 9 – Aufbereitung

§ 1 Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.9 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschafter bereitgestellt werden, wie in dem Dokument „Technische Vorschriften“ beschrieben.

§ 2. Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 15 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter, ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§ 3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentlichen Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter/ein Korb/eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss auch alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§ 4. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben sein oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

Artikel 10 – Allgemeine Regelungen der Basissammlung

§ 1 Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§ 2. Die Sammelbehälter müssen am Rande öffentlicher Straßen oder an der Einfahrt zu für Sammelfahrzeuge unzugänglichen Straßen oder Privatstraßen aufgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die

Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Ecke zu platzieren, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

§ 4. Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten) durchgeführt. Sie kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können vom Gemeindegremium besondere Sammelregelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten usw.) erlassen oder genehmigt werden.

§ 6. Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 7. Abfälle, die in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 8. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Abholung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 10. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden

§ 11. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

TITEL III – Spezifische Sammlungen von Haushaltsabfällen

Artikel 11 – Gegenstand der spezifischen Sammlungen

Der Abfallbewirtschafter organisiert spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen:

- Organische Abfälle;
- Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen organisieren:

- Papier und Pappe;
- Haushaltsperrmüll
- Weihnachtsbäume.

Artikel 12 – Allgemeine Regelungen für spezifische Sammlungen

§ 1. Die Abfälle, die Gegenstand von spezifischen Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr.

§ 2. Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rande öffentlicher Straßen, an der Einfahrt zu Straßen, die für Sammelfahrzeuge nicht zugänglich sind, oder auf Privatstraßen bereitgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben.

Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände für die Sammelfahrzeuge nicht zur üblichen Zeit zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Deponieren von Abfällen, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, auf der Straße oder an der für das Sammelfahrzeug zugänglichen Ecke, die ihrer Wohnung am nächsten liegt, zu deponieren.

§ 4. Die spezifischen Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfälle, die spezifischen Sammlungen unterliegen und in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 7. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Sammlung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 8. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 9. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Abholung festgesetzten Tag erfolgt, müssen die Abfälle, die Gegenstand der spezifischen Sammlungen sind und die am Abholtag nicht durch das Abfallsammelunternehmen abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort deponiert haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden

§ 10. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

Artikel 13 – Spezifische Sammlung von organischen Abfällen

§ 1 Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen, deren besondere Regelungen im Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

§ 2. Organische Abfälle müssen nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14 – Spezifische Sammlung von PMK

Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische vierzehntägige Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

Artikel 15 – Spezifische Sammlung von Papier und Pappe

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Papier und Pappe in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen veranlassen.

Artikel 16 – Spezifische Sammlung von Haushaltssperrmüll

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Haushaltssperrmüll in einer bestimmten Häufigkeit gemäß den in dem Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen organisieren.

Artikel 17 – Spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen

Der Abfallbewirtschafter kann eine spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen gemäß einem bestimmten Kalender und gemäß praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

TITEL IV – Sonstige Abfallsammlungen

Artikel 18 – Sammlungen auf Anfrage

Der Abfallbewirtschafter kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine spezifische Sammlung vorsehen möchte.

Artikel 19 – Recyparks

§ 1 Haushaltsabfälle können gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Bedingungen in den Recyparks abgegeben werden, wo sie unter Einhaltung der internen Betriebsregelung und der vom Betreiber des Recyparks auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden.

§ 2. Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die internen Betriebsregelungen sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der

Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§ 3. Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen unbedingt verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

Artikel 20 – Spezifische Sammelstellen

§ 1 Der Abfallbewirtschafter kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, Unterflurcontainer usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments „Technische Vorschriften“ abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht angenommen werden.

§ 2. Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien und Akkus, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können unbearbeitete Haushaltsabfälle, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton sowie PMK in den Unterflurcontainern der Zonen und Gebäude, die damit ausgestattet sind, deponieren, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmens erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§ 3. Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-frites-Buden, Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, stellen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung, die sauber sein und rechtzeitig geleert werden müssen.

TITEL V – Spezifische Verpflichtungen für Erzeuger von Abfällen, die kein Haushaltsabfall sind

Artikel 21 – Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder bei einem zugelassenen Sammelunternehmer

abgeben. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die gefährliche Abfälle gemäß der Definition im Abfallkatalog enthalten haben.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

Artikel 22 – Medizinische und tierärztliche Berufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30. Juni 1994 über Abfälle aus dem Krankenhaus und aus Gesundheitseinrichtungen über eine Sammelstelle oder ein zugelassenes Sammelunternehmen entsorgen lassen.

TITEL VI – Verschiedene Verbote

Artikel 23 – Öffnung der für die Sammlung bestimmten Behälter

Es ist verboten, Container, die an der Straße liegen, zu öffnen, sie ihres Inhalts zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entnehmen und/oder zu erforschen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie jeglichen Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße zu protokollieren.

Artikel 24 – Durchsuchung spezifischer Sammelstellen

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Erforschen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung von Verstößen befugt sind.

Artikel 25 – Deponieren gefährlicher Gegenstände

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

Artikel 26 – Abstellen von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder seines/r Beauftragten vor.

Wenn sie nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen die Sammelbehälter noch am Tag der Abholung von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

Artikel 27 – Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten.

Artikel 28 – Abgabe von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen

Es ist verboten, nicht konforme Abfälle an spezifischen Sammelstellen zu deponieren.

Artikel 29 – Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen stehenzulassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die spezifisch an den Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, das Abfallsammelunternehmen oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder dessen Abgabe zu verschieben.

Artikel 30 – Abgabe von Abfällen in öffentliche Mülleimer

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loser Schüttung oder in Säcken oder anderen Behältnissen in den Mülleimern zu deponieren.

Artikel 31 - [...]

Artikel 32 – Einleiten von Abfällen in die Kanalisation

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbehälter, in Oberflächengewässer und in künstliche Entwässerungskanäle einzubringen, abzuladen, zu werfen oder fließen zu lassen.

Artikel 33 – Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen

Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes Sammelunternehmen, das vom Abfallsammelunternehmen oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

Artikel 34 – Deponieren von Abfällen außerhalb des Sammelbehälters

Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser erforderlich ist.

Artikel 35 – Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern

Es ist verboten, Abfälle in Plastiksäcke zu verpacken, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen, oder in undurchsichtige Säcke.

TITEL VII – Steuern

Artikel 36 – Steuerliche Abgabe auf die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen

Die Sammlung von Haushaltsabfällen unterliegt einer Steuerregelung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Region vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten stammen, und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten „Kostenpreis-Dekret“, angenommen wurde.

Artikel 37 – Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage

Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

TITEL VIII – Sanktionen

Artikel 38 – Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Geldstrafe zwischen 1 und 250 Euro geahndet, gemäß den in Artikel 119a des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988 festgelegten Formen und Verfahren.

Im Wiederholungsfall kann das Bußgeld auf 350 € erhöht werden. Jede erneute Begehung von Handlungen innerhalb von 24 Monaten nach der Verhängung einer Verwaltungssanktion für ähnliche Handlungen gilt als Wiederholungstat.

Artikel 39 – Durchführung von Amts wegen

§ 1 Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

TITEL IX – Haftung

Artikel 40 – Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden

Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben können.

Artikel 41 – Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

Artikel 42 – Zivilrechtliche Haftung

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

Artikel 43 – Rettungsdienste

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

TITEL X – Aufhebung und sonstige Bestimmungen

Artikel 44 – Aufhebungsbestimmungen

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Artikel früherer Verordnungen und polizeilicher Anordnungen, deren Gegenstand durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt wird, von Rechts wegen aufgehoben.

Artikel 45 – Ausführung

Die Bürgermeisterin ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften umgesetzt werden.

Punkt 13.- Gebühr für den Verkauf von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen - Jahre 2021-2025.

DER GEMEINDERAT
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses, frühestens am 01.10.2021 und für einen Zeitraum bis zum 31.12.2025, wird eine kommunale Abgabe für das Bereitstellen von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen festgelegt.

Artikel 2

Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Säcke für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen beantragt.

Artikel 3

Die Gebühr wird festgesetzt auf :

- 3,00 € pro Rolle mit 20 durchsichtigen blauen Säcken zu 60 Litern.
- 6,00 € pro Rolle mit 10 durchsichtigen blauen Säcken zu 240 Litern.

Artikel 4

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Beantragung des Erwerbs der Säcke in bar gegen einen Zahlungsnachweis zu entrichten.

Artikel 5

Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, wird dem Gebührenpflichtigen im Rahmen eines gütlichen Inkasso eine Mahnung auf dem Postweg zugestellt.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 per Einschreiben ermahnt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, ist die Rückforderung vor den zuständigen Zivilgerichten zu betreiben.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6

Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang Erhalt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7

Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Artikel 9

Vorliegende Verordnung tritt nach Erfüllung der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74–76 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 in Kraft.

Punkt 14.- Gebühr für illegale Abfallablagerungen - Jahre 2021-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1

Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2021 bis 2025 für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2

Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3

Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- 100 € für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung mit einem Gewicht oder Volumen von höchstens 100 kg oder 1000 Litern. In dieser Pauschale sind die Verwaltungskosten enthalten.
- die Beseitigung illegaler Ablagerungen, die höhere Kosten als die vorgesehene Pauschale verursacht, wird in Rechnung gestellt auf der Grundlage einer Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten); die Kosten werden wie folgt ermittelt:
 - Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
 - Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangener Stunde und pro Person.
 - Einsatz eines Kleintransporters: 30,00 € pro angefangener Stunde, zuzüglich anzuwendender Kilometerpauschale. Die Anzahl der Kilometer wird auf die nächste Einheit aufgerundet.
 - Einsatz von Spezialtransportmitteln (Bagger, Lastkraftwagen, Kran, Container, ...): 50,00 € pro angefangener Stunde, zuzüglich anzuwendender Kilometerpauschale. Die Anzahl der Kilometer wird auf die nächste Einheit aufgerundet.

Artikel 4

Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6

Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7

Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.100/380-03 verbucht.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Artikel 9

Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74 – 76 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden sämtliche in derselben Angelegenheit gefassten vorherigen Beschlüsse aufgehoben.

Mitteilung an den Gemeinderat:

Frau Bürgermeisterin teilt mit, dass die Arbeiten zur Straßenstabilisierung vor Ouren am 18. Oktober starten werden und daher eine Straßensperrung zwischen Oberhausen und Ouren bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen wird. Für die Ausschilderung einer Umleitung und die Organisation der Versorgungsdienste wird Sorge getragen.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
